

# RS OGH 1999/12/15 6Ob197/99k, 6Ob153/01w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1999

## Norm

ABGB §1330 Abs2

## Rechtssatz

Das "Behaupten" einer Tatsache stellt nach dieser Gesetzesstelle gegenüber dem "Verbreiten" einer Tatsache kein aliud, dar. Die Behauptung einer Tatsache fällt aber ebenso unter § 1330 Abs 2 ABGB wie ihre Verbreitung.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 197/99k

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 197/99k

- 6 Ob 153/01w

Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 153/01w

Vgl auch; Beisatz: Auch wenn im § 1330 Abs 2 ABGB der Begriff der "Behauptung" fehlt und das Gesetz nur auf die Verbreitung abstellt, fällt eine öffentliche Behauptung als Verbreitung der eigenen Meinung unter dieses Tatbild.

Vom Verbreitungsverbot ist nur zusätzlich auch das Verbreiten fremder Äußerungen sowie das Eigenzitat, also die Wiederholung der eigenen Meinung, umfasst. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0113062

## Dokumentnummer

JJR\_19991215\_OGH0002\_0060OB00197\_99K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)